

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 129.

Donnerstag den 28. October

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1578. (2) Nr. 24661.

C u r r e n d e.

Bestimmung der Vorschrift über die Anwendung der Stempelgebühr bei amtlichen Legalisirungen. Da wiederholte Anfragen der Behörden gezeigt haben, daß die, in dem neuen Stempel- und Targesehe in Betreff der Legalisirungen enthaltenen Vorschriften nicht immer richtig angewendet werden, so wird in der Nebenlage der Abdruck einer Verordnung, welche die k. k. allgemeine Hofkammer aus einem ähnlichen Anlasse an die niederösterreichische Landesregierung zu erlassen fand, insoferne es sich darin um den Grundsatz handelt, zur allgemeinen Belehrung und Darnachachtung, zufolge des herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 28. August l. J., 3. 29122, hiemit bekannt gegeben. — Laibach am 18. September 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenan
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

A b s c h r i f t

eines unterm 28. August 1841, 3. ²⁹¹²²/₃₁₉₈, an die k. k. niederösterreichische Regierung in Wien erlassenen hohen Hofkammer-Decretes. — Wie der k. k. Landesregierung bereits mit dem hierortigen Erlasse vom 3. Juni d. J., Zahl ²⁰⁷⁷⁹/₂₃₆₈, bedeutet wurde, unterliegen Legalisirungen, d. i. förmliche gerichtliche oder amtliche Bestätigungen der Echtheit einer Unterschrift, oder sonst eines Inhaltes der Urkunde, dem Stempel, welchen das Stempel- und Targeseh für gerichtliche oder amtliche Legalisirungen vorschreibt. Jene Bestätigungen aber,

welche mit dem Namen: Coramisirung oder Vidirung bezeichnet werden, und nur in der Beifügung der Worte: „Coram me,“ oder „Vidi,“ und der Unterschrift des Bestätigenden bestehen, können weder als Legalisirungen noch als Zeugnisse betrachtet werden, und erfordern daher keinen Stempel. — Die Frage: ob in dem concreten Falle eine förmliche Legalisirung nothwendig ist, oder eine Coramisirung oder Vidirung genügt, kann nur von Fall zu Fall nach den bestehenden besonderen Vorschriften von der competenten Behörde entschieden werden. — Wien den 28. August 1841.

3. 1580. (2) Nr. 24975.

C u r r e n d e.

Bestimmung der Stempelgebühr für Grundbuchs-Extracte. — Ueber eine vorgekommene Anfrage hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 16. August d. J., Zahl 23960, entschieden, daß Grundbuchs-Extracte im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf den Zweck, zu dem selbe verwendet werden, der Stampelpflicht nach §. 67 des Stempel- und Targesehes unterliegen, daß aber derlei Grundbuchs-Nachweisungen, wenn sie von Behörden zu amtlichen Zwecken eingeholt werden, nach §. 81, Zahl 5, des erwähnten Gesetzes vom Stempel befreit sind. — Dief findet man zufolge einer von der k. k. feyerlichlich-österreichischen Cameralgefällen-Verwaltung über diesen Gegenstand gemachten Mittheilung hiemit allgemein bekannt zu geben. — Laibach am 1. October 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenan
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1579. (2)

C u r r e n d e.

Bestimmung der Begünstigungen über die Anwendung der Stempel-Gebühr bei den Sparcassen. — Seine Majestät haben über die Frage: ob und welche Begünstigungen in Ansehung des Gebrauchs des Stempels den Sparcassen zugestanden werden sollen, unterm 10. v. M. allergnädigst zu entschließen geruht: daß die Sparcassen rücksichtlich aller bei denselben vorkommenden Urkunden und Schriften, gleich andern Privatanstalten der Stampelpflicht unterliegen; jedoch haben Allerhöchst Dieselben zugleich zu bewilligen befunden, daß die Sparcassen-Einlagsbüchlein gänzlich stempelfrei gelassen werden, und von den Urkunden und Schriften, welche bei den Darlehens-Geschäften der Sparcassen vorkommen, nur jene Urkunde, welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, ohne Unterschied ihrer Form oder Benennung, nach dem Betrage des Darlehens dem sogenannten Werthes-Stempel unterzogen werde. — Dieß findet man zufolge des herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 3. v. M., Zahl 27841, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Laibach am 1. October 1841.

Joseph Freiherr von Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

Nr. 26135.

3. 1570. (3)

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums. Erläuterungen in Betreff der Stampelpflichtigkeit mehrerer bei den Findelhaus-Directionen vorkommenden Eingaben, Ausfertigungen und Urkunden. — Mit hohem Hofkanzlei-Decrete, ddo. 16. September 1841, Zahl 28688, wurde in Betreff der Stampelpflichtigkeit mehrerer bei den Findelhaus-Directionen vorkommenden Eingaben, Ausfertigungen und Urkunden, im Einvernehmen mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes bedeutet: — Gesuche um die Aufnahme eines Findlings ohne oder gegen die Entrichtung einer Tare, Gesuche um Ueberkennung eines Findlings in die Pflege, Gesuche um Auszahlung der Verpflegsgelübren, und Gesuche um Zurückstellung der Findlinge, sind vermöge des §. 68 des Stempel- und Targesezes stempelpflichtig. — Gesuchen der Aeltern oder

Angehörigen der Findlinge über deren unzweckmäßige Pflege aber sind nach dem §. 81, Zahl 2, desselben Gesetzes, stempelfrei. — Die Interessen-Quittungen der Findelhaus-Direction, die von der Findelhauskanzlei ausgestellten Vormerkcheine und die Protocolle, welche mit den Pflegeparteiern wegen unentgeltlicher Uebernahme der Findlinge aufgenommen werden, sind vermöge §§. 84 und 81, Zahl 6, dieses Gesetzes gleichfalls stempelfrei. — Auch den ärztlichen Zeugnissen für die Findlinge vom Lande, welche wegen Körperschwäche nicht in das Findelhaus gebracht werden können, kommt mit Rücksicht auf den §. 81, Zahl 30 des Stempel- und Targesezes, ferner den Armutsszeugnissen für die Aeltern der Findlinge, nach demselben §., Zahl 29, und den Reversen, welche Pflegeältern bei der unentgeltlichen Uebernahme von Findlingen, gegen die Findelhaus-Direction ausstellen, mit Rücksicht auf den §. 84, die Stempelfreiheit zu Statten. — Die Contracte in Betreff der von den Parteien in die Pflege übernommenen Findlinge, und die Tauf- und Todtenscheine für Findlinge unterliegen aber nach dem Gesetze dem Stempel. — Dieß wird mit obgenanntem hohen Hofkanzlei-Decrete zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 4. October 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Subernal-Rath.

3. 1577. (2)

C u r r e n d e.

Nr. 24298.

Bestimmung der Eigenschaft der Berggerichte u. Berggerichts-Substitutionen zum Behuf der Stempelgebühr-Bemessung. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer im Münz- und Bergwesen hat, unterm 18. Mai l. J., Z. 4531, über gepflogene Einvernehmung mit der hohen k. k. Hofkammer, dem k. k. Oberbergamte u. Berggerichte zu Klagenfurt bedeutet: daß die Berggerichte, nachdem sie systemmäßig aus einem geprüften Chef, und mehreren, somit wenigstens zwei geprüften Assessoren zu bestehen haben, im Sinne des §. 26 des neuen Stempel- und Targesezes vom 27. Jänner v. J., unter die Kategorie der Collegial-Gerichte, die k. k. Berggerichts-Substitutionen aber in die Classe der k. k. Singular-Gerichte gehören, worauf bei

Abnahme des Stämpels zu reflectiren sey. —
Laibach am 17. September 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welfberg, Raitenau und
Primör, Vices-Präsident.
Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

3. 1581. (2) Nr. 26837.

K u n d m a c h u n g
des k. k. illyrischen Guberniums. —
Zur Wiederbesetzung der bei der dießländigen
Baudirection erledigten ersten Adjunctenstelle,
womit ein Jahresgehalt von 1200 fl. verbun-
den ist, wird der Concurß bis Ende k. M. aus-
geschrieben. Die Bewerber um diesen Dienstes-
posten werden daher aufgefordert, ihre mit den
Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse aus
sämtlichen Bauächtern, über die bisher geleis-
teten Dienste und über ihre Moralität gehörig
belegten Gesuche in obiger Frist im Wege ihrer
vorgesetzten Behörden bei dieser Landesstelle zu
überreichen. — Laibach am 15. October 1841.

Thomas Pauker,
k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1582. (2) Nr. 8201.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über
Ansuchen der berufenen gesetzlichen Erben,
zur Erforschung der Schuldenlast nach der
am 22. September l. J. ohne Testament ver-
storbenen Maria Lokar, die Tagsatzung auf den
22. November l. J. Vormittags um 9 Uhr
vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte be-
stimmt worden, bei welcher alle jene, welche
an diesen Verlaß aus was immer für einem
Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen,
solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend
darthun sollen, widrigens sie die Folgen des
§. 814 bürgl. G. B. sich selbst zuzuschreiben
haben werden. Uebrigens werden die dieß-
fälligen Verlaßfahrnisse, als: Hausgeräte,
Zimmereinrichtung, Wäsche, Kleidungsstücke
z., am 3. November l. J. in den gewöhn-
lichen Amtsstunden in dem Hause Nr. 100
in der St. Peters Vorstadt versteigert werden.
— Laibach den 16. October 1841.

3. 1583. (2) Nr. 5987.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von

diesem Berichte auf Ansuchen des Dr. Dvjazh,
nomine des Johann Klementschtisch, gegen die
Simon Klementschtisch'sche Verlassmasse, we-
gen schuldiger 100 fl. s. s. c., in die öffent-
liche Versteigerung des zur genannten Ver-
lassmasse gehörigen, auf 899 fl. geschätzten land-
räßlichen Zehentes zu Studentschtisch bei Lač
gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar:
auf den 6. September, 11. October und 15.
November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vor-
mittags vor diesem k. k. Stadt- und Land-
rechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß,
wenn dieser Zehent weder bei der ersten noch
zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schät-
zungsbetrag oder darüber an Mann gebracht
werden könnte, selber bei der dritten auch un-
ter dem Schätzungsbetrage hintangegeben wer-
den würde. Wo übrigens den Kauflustigen
frei steht, die dießfälligen Licitationsbeding-
nisse, wie auch die Schätzung in der dießlands-
rechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen
Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer,
Dr. Dvjazh, einzusehen und Abschriften da-
von zu verlangen. — Laibach am 31. Juli 1841.
Nr. 8159.

Anmerkung. Bei der am 11. October
1841 abgehaltenen zweiten Feilbietungs-
tagsatzung ist kein Kauflustiger erschie-
nen. — Laibach den 19. October 1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1587. (2) Nr. 2801.

K u n d m a c h u n g.

Zur Wiederbesetzung der bei dem k. k.
Postinspectorate in Klagenfurt erledigten provi-
sorischen Officialenstelle mit dem Jahresgehalte
von 450 fl. und der Verbindlichkeit zum Erlage
einer gleichen Dienst-Caution entweder im Ba-
ren oder mittelst Sicherstellung auf Hypotheken,
wird in Folge Decretes der k. k. obersten Hof-
post-Verwaltung vom 13. October l. J., Z.
14528/1940, der Concurß bis zum 20. November
l. J. ausgeschrieben. — Die Bewerber um
diese Stelle haben ihre gehörig belegten Ge-
suche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei
der k. k. illyrischen Oberpost-Verwaltung ein-
zubringen, und darin ihre Studien-, Sprach-,
Brief- und Fahrpost-Manipulations-Kennt-
nisse, dann die bisher geleisteten Staatsdienste
insbesondere nachzuweisen. — k. k. illyrische
Oberpost-Verwaltung. Laibach den 23. Octo-
ber 1841.

3. 1585. (2)

Nr. 8873/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten politischen Bezirken auf das Verwaltungsjahr 1842, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedeuten, daß durch die Unterlassung dieser Auflösung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert

werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1844, jedoch ohne vorhergegangene Auflösung zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Auflösung versteigerungsweise in Pacht ausbezogen, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subernial-Currende vom 20. Juni 1836, Z. 13938, verfaßten und mit dem Vadium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Cameral-Bezirks-Vorsteher zu Laibach zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Flödnig Bodiz	Flödnig	30. October 1841	k. k. Cameral- Bezirks-Ver- waltung zu Lai- bach im soge- nannten Tabak- amtsgebäude am Schulplaz	3234	—	637	—
Strasisch Naklas Zirklach St. Georgen Höflein Huje Stadt Krain- burg	Michelftetten zu Krainburg	Nachmittags um 3 Uhr		9429	—	2700	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Vadium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens kön-

nen die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den k. k. Gefällenwach-Unterspectoren zu Krainburg und Kraren eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 23. October 1841.

3 1588. (2)

Nr. 6980.

B e r l a u t b a r u n g.

Am 30. d. M. Vormittags um 11 Uhr wird in der Rathsstube des Stadtmagistrates die Minuendo-Licitation zur Herstellung des Kugelfeinstampfers vor der Filialkirche St. Florian abgehalten und hiezu der adjustirte Ausrufspreis mit 197 fl. angenommen werden. Die Licitationsbedingnisse sind bis hin im magistratlichen Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 21. October 1841.

3. 1584. (2)

Nr. 3872.

Das k. k. Bezirkscommissariat Umgebung Laibachs bringet hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß sein Amtlocale mit 1. November d. J. von dem deutschen Hause, wo es sich gegenwärtig befindet, in die dem Herrn Valentin Zheschko gehörigen, in der Barmherzigen-Gasse, Vorstadt St. Peter zu Laibach Nr. 130 et 131, gelegenen Häuser übersehet, und deren zum Eingange bestimmte Einfahrt mit dem k. k. Adler bezeichnet seyn werde. Laibach am 23. October 1841.